

Diese Kundmachung war in der Zeit
vom 03.10. bis 07.11.24 an der
Amtstafel der Gemeinde Goldegg
angeschlagen.
Goldegg, am 03.10/7.11.24

Der Bürgermeister:
i. v. Gruber



KUNDMACHUNG FEUERBESCHAU

GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

131-4 / 2024

Ingrid Gruber

03.10.2024

Gemäß § 10 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. 49/2017 idgF, werden die Haus- und Liegenschaftseigentümer laut Beilage davon in Kenntnis gesetzt, dass

von 05. November bis 07. November 2024

eine Feuerbeschau durchgeführt wird. Die Mitglieder der Beschaubeamten beginnen mit der Besichtigung am 05.11.2024 und können ab diesem Tag bei Ihnen vorsprechen.

Es werden keine Wohnräume besichtigt, nur Stiegenhausflächen, Kellerflächen und Dachbodenflächen sowie Heizräume samt deren Lagerräume.

Bei Landwirtschaften werden nur das Stallgebäude und die landwirtschaftlichen Nebengebäude. Ebenso werden Almgebäude beschaubar.

Die Feuerbeschau ist in Gemeinden, die über keine Berufsfeuerwehr verfügen, wenigstens alle zehn Jahre bei Wohnbauten mit mehr als 5 Wohnungen und wenigstens alle fünf Jahre bei landwirtschaftlichen Betriebsbauten, Gastgewerbebetrieben, Bauten mit erhöhter Brandgefahr, Heimen aller Art, Kuranstalten gemäß § 10 (2) Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 vorzunehmen. Dabei ist das Beschaubjekt umfassend auf seine Brandsicherheit zu prüfen.

Die Feuerbeschau besteht in einer im Beisein der Liegenschaftseigentümer oder ihrer Beauftragten durchzuführenden Besichtigung der Bauten zum Zweck der Feststellung ihres ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustandes in feuerpolizeilicher Hinsicht nach den näheren Bestimmungen des § 11 der Feuerpolizeiordnung. Jeder von der Feuerbeschau gemäß § 10 Veränderte oder in Kenntnis Gesetzte ist zur erforderlichen Mitwirkung an der Feuerbeschau und zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet.

Die Eigentümer werden darauf hingewiesen, dass Sie den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand des Baus in feuerpolizeilicher Hinsicht durch einen Überprüfungsbescheid eines dazu befugten und befähigten Sachverständigen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes nachweisen können. Wird der Feuerpolizeibehörde ein solcher Nachweis bis vier Wochen vor der feuerpolizeilichen Besichtigung vorgelegt, entfällt die Verpflichtung einer Feuerbeschau gemäß Abs. 2 für den danach in Betracht kommenden Zeitraum.

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer
(Hannes Rainer)

